

Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Frohburg

Die Stadt Frohburg erlässt in seiner Sitzung am 07.03.2019 für die Nutzung der durch die Kommune betriebenen Sportstätten sowie für die Mehrzweckhalle im Ortsteil Greifenhain auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 19, 41 Abs. 2 und 73 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung folgende Entgeltordnung.

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Entgeltordnung mit den Anlagen 1 bis 3 gilt für die Zurverfügungstellung und Nutzung folgender Sporteinrichtungen der Stadt Frohburg für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb und andere zulässige Nutzungen:
 - a) 2-Felder-Sporthalle in der von Falkenstein-Straße 1 einschließlich Umkleide- und Sanitärtrakt
 - b) 1-Feld-Sporthalle Eschefeld, Große Seite 52 einschließlich Umkleide- und Sanitärtrakt
 - c) 1-Feld-Sporthalle Flößberg, Am Aufbauweg 19 einschließlich Umkleide- und Sanitärtrakt
 - d) 1-Feld-Sporthalle der Grundschule Kohren-Sahlis, Schulstraße 1 einschließlich Umkleide- und Sanitärtrakt
 - e) Sporthalle Prießnitz, Badstraße 21
 - f) Mehrzweckhalle Greifenhain, Kirchring 11
- (2) Die Zulassung zur Benutzung dieser Sporteinrichtungen der Stadt Frohburg erfolgt ausschließlich nach Zuweisung entsprechender Nutzungszeiten durch die Stadtverwaltung Frohburg auf der Basis des als Anlage 3 (Mustervertrag) beigefügten und zwischen dem Nutzer bzw. Antragsteller und der Stadt Frohburg zu schließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages, dessen Inhalt die Bestimmungen dieser Entgeltordnung, die Regelungen zu den Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelten gemäß Anlage 1 und die Bestimmungen der Sportstättenvergabeordnung gemäß Anlage 2 umfasst.

§ 2 Entgeltpflicht

- (1) Für sportliche und jede andere zulässige Nutzung von Sportstätten der Stadt Frohburg wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt auf Basis der als Anlage 1 beigefügten Entgeltregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der beabsichtigten Inanspruchnahme der jeweiligen Sportstätte berechnet und richtet sich
 - a) im Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb nach
 - aa) der Einordnung in die jeweilige Nutzergruppe,
 - bb) der Sportstätte und dem räumlichen Umfang ihrer Nutzung
 - cc) der Dauer der Nutzung
 - b) in allen anderen Fällen zulässiger Nutzungen nach den hierfür in Anlage 1 festgelegten Entgelttarifen.
- (3) Erfolgt die Vermietung der jeweiligen Sportstätten im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art, ist zuzüglich zum Nutzungsentgelt die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Bei periodischer Zuteilung einer Sportstätte wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von ihrer tatsächlichen Auslastung mit Beginn der dem Nutzer für die Sportstätte zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten fällig. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe der zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten vier Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Frohburg erklärt.
- (2) Bei terminlicher Zuteilung einer Sportstätte wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Sportstätte mit Wirksamkeit des Nutzungsvertrages fällig. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis zu zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber der Stadt Frohburg erklärt.
- (3) Bei der Zuteilung einer Sportstätte für die Feriennutzung wird das Nutzungsentgelt für diese unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Sportstätte mit Wirksamkeit des Nutzungsvertrages fällig. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis spätestens eine Woche vor dem letzten Schultag vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber der Stadt Frohburg erklärt.
- (4) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen ist der Eingang der Rückgabeerklärung bei der Stadt Frohburg maßgeblich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der Stadt Frohburg.
- (5) Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt Frohburg zusammen mit der Zuteilung der Nutzungszeiten. Bei periodischer Nutzung sind die gemäß Zuteilung zu zahlenden Nutzungsentgelte quartalsweise zusammenzufassen und für das Ende eines jeden Quartals zur Zahlung fällig zu stellen.

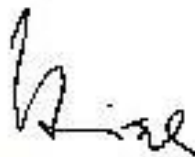
§ 4 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der in dem Nutzungsvertrag ausgewiesene Nutzer. Die Nutzergruppen sind in Anlage 1 „Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte“ ausgewiesen.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Frohburg, den 08.03.2019



Wolfgang Hiensch
Bürgermeister

Anlage 1 Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte

Anlage 2 Sportstättenvergabeordnung

Anlage 3 Mustervertrag

Anlage 4 Antrag auf Zuweisung von Nutzungszeiten

Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte

§ 1 Nutzergruppen

Nutzergruppen sind

- O** Schulen, Kindertagesstätten, Horte in Trägerschaft der Stadt Frohburg, Kindertagesstätten der Stadt Frohburg in freier Trägerschaft,
- A** ortsansässige gemeinnützige Vereine **mit** Kinder- und Jugendarbeit, die im Wettkampfbetrieb gemeldet sind,
- B** ortsansässige gemeinnützige Vereine **ohne** Kinder- und Jugendarbeit bzw. die keinen organisierten Wettkampfbetrieb gemeldet haben, Sport- & Freizeitgruppen sowie andere nichtorganisierte Nutzer, auch nicht ortsansässige Vereine, die innerhalb der letzten 5 Jahre dauerhaft eine der Frohburger Sporthallen genutzt haben,
- C** auswärtige Vereine und freie Sportgruppen,
- D** kommerzielle und andere Nutzer.

Hinweis: Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Nutzung kostenfrei, wenn sie Mitglied in einem gemeinnützigen und ortsansässigen Verein sind, die Nutzung der Sporthallen dem Vereinszweck dient sowie unter Verantwortung des Vereines erfolgt.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten der Stadt Frohburg stehen grundsätzlich täglich von 7:30 Uhr bis 22:00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung. Hiervon abweichende Öffnungszeiten können in der jeweiligen Sportstättenordnung (Aushang vor Ort) geregelt sein.
- (2) Während der sächsischen Schulzeiten ist die Benutzung der Sportstätten an allen Unterrichtstagen in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr ausschließlich den Nutzern der Nutzergruppe 0 vorbehalten.
- (3) Außerhalb der gemäß vorstehendem Abs. 2 der Nutzergruppe 0 vorbehaltenen Zeiten stehen die Sportstätten der Stadt Frohburg allen Nutzergruppen nach Maßgabe der Sportstättenvergabeordnung (Anl. 2 zur Entgeltordnung) zur Verfügung.
- (4) Zuweisung und Abrechnung der Nutzungszeiten erfolgt grundsätzlich in Nutzungseinheiten von 1 Stunde bzw. 1 Tag. Nutzungseinheiten von 0,50 Stunden oder Vielfache hiervon können ausnahmsweise bei entsprechendem Bedarf und zur optimalen Auslastung der Halle zugewiesen und abgerechnet werden.

§ 3 Entgelte für die Nutzergruppen

- (1) Schulen, Kindertagesstätten, Horte in Trägerschaft der Stadt Frohburg, Kindertagesstätten der Stadt Frohburg in freier Trägerschaft (Nutzergruppe 0) nutzen die kommunalen Sportstätten unentgeltlich.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes regelt sich entsprechend der Zuordnung der Antragsteller zu den Nutzergruppen A, B, C oder D und den in der Entgelttabelle unter Ziffer 4 dieser Anlage für die jeweilige Sportstätte festgelegten Nutzungsentgelten.

- a) Die Zuordnung zu den einzelnen Nutzergruppen unterliegt der jederzeitigen Nachprüfung durch die Stadt Frohburg. Ergibt eine solche Nachprüfung, dass die Voraussetzungen für die Einordnung in die beantragte und zugewiesene Nutzergruppe nicht (mehr) vorliegen, wird der jeweilige Nutzer ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung in die jeweils zutreffende Nutzergruppe zurückgestuft.
- b) Nachzahlungen, die sich aus den Nachprüfungen und entsprechenden Umgruppierungen durch die Stadt Frohburg ergeben, werden dem Nutzer sofort in Rechnung gestellt und zur sofortigen Zahlung durch den Nutzer fällig. Außerdem erfolgt durch die Stadt Frohburg eine entsprechende Korrektur der Abrechnung für die zukünftigen Nutzungszeiträume.
- (3) Zur Berechnung des Entgeltes werden unter Berücksichtigung der Eingruppierung in die Nutzergruppen die Nutzungsentgelte pro Nutzungseinheit mit den entsprechend der Antragstellung zugeteilten Nutzungseinheiten multipliziert.

§ 4 Entgelttabelle

Sportanlage	Nutzergruppe A		Nutzergruppe B		Nutzergruppe C		Nutzergruppe D	
	Stunden-satz	Tages-satz*	Stunden-satz	Tages-satz*	Stunden-satz	Tages-satz*	Stunden-satz	Tages-satz*
Sporthalle Frohburg, von Falkenstein Straße 1 (Zweifeldersporthalle) **/**								
ganze Halle	15,00 €	150,00 €	20,00 €	200,00 €	30,00 €	300,00 €	40,00 €	400,00 €
1/2 Halle	12,50 €		15,00 €		20,00 €		30,00 €	
Sporthalle Eschefeld, Große Seite 52								
ganze Halle	12,50 €	125,00 €	15,00 €	150,00 €	20,00 €	200,00 €	30,00 €	300,00 €
Sporthalle Flößberg, Am Aufbauweg 19								
ganze Halle	10,00 €	100,00 €	15,00 €	150,00 €	20,00 €	200,00 €	25,00 €	250,00 €
Sporthalle Kohren-Sahlis (Grundschule), Schulstraße 1 **								
ganze Halle	10,00 €	100,00 €	15,00 €	150,00 €	20,00 €	200,00 €	25,00 €	250,00 €
Sporthalle Prießnitz, Badstraße 21								
ganze Halle	8,00 €	100,00 €	12,50 €	150,00 €	15,00 €	150,00 €	20,00 €	200,00 €
Mehrzweckhalle Greifenhain, Kirchring 11								
kleiner Raum	7,50 €	75,00 €	12,50 €	125,00 €	15,00 €	150,00 €	20,00 €	200,00 €
ganze Halle	10,00 €	100,00 €	15,00 €	150,00 €	20,00 €	200,00 €	25,00 €	250,00 €

* Nutzungsdauer über 10 Stunden

** ohne Entgelte für die Benutzung der Duschen

*** zzgl. eventueller Bedarf des Vorrichtens „Schutz des Hallenboden“, **pauschal 250 €**

Zusätzliche Gebühren/Kosten nach Inanspruchnahme/Aufwand

(1) Duschmarken **0,50 €/Stück**

a) bei Turnieren pro teilnehmender Mannschaft **5 €** als Pauschale (Freischaltung)

(2) Nutzer der Sporthallen, die bei Veranstaltungen Ausschank betreiben, haben eine Pauschale in Höhe von **25 €** an die Stadt Frohburg abzuführen. Anfallender Müll aus dem Verkauf ist vom Veranstalter zu entsorgen.

- (3) Nutzer der Sporthallen, bei deren Veranstaltungen Eintrittsgelder generiert werden, haben ein pauschales Entgelt in Höhe von **15 €** an die Stadt Frohburg zu entrichten.

Ortsansässigen Vereinen (Nutzergruppen A und B), die ihre Punkt- und Pokalspiele im regelmäßigen Wettkampfbetrieb in einer der aufgeführten Frohburger Sporthallen austragen, wird ein Abschlag in Höhe von 25 % auf die in der Entgelttabelle festgelegten Stunden- bzw. Tagessätze gewährt. (*¹)

(*¹) Mindestens 10 angemeldete Spiele im Jahr oder einer Spielsaison (d. h. Hin- und Rückrunde)

Sollten Nutzer der Nutzergruppe C ebenfalls einen regelmäßigen Wettkampfbetrieb in einer der Frohburger Sporthallen durchführen wollen, steht ihnen die Möglichkeit zu, einen schriftlichen Antrag bei der Frohburg auf Gewährung des vorgenannten Abschlages zu stellen.

Sportstättenvergabeordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Sportliche Nutzungen

Nutzungszeiten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportstätten der Stadt Frohburg sind vorrangig den Frohburger Sportvereinen zuzuweisen. Darüber hinaus können auch Dritten Nutzungszeiten in den Sportstätten der Stadt Frohburg zur sportlichen Nutzung, insbesondere für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zugewiesen werden.

(2) Andere Nutzungen

Nutzungszeiten für andere als sportliche Nutzungen, insbesondere für Nutzungen mit kulturellem und/oder gesellschaftlichem Charakter sowie kommerzielle Nutzungen können zugewiesen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der schulischen und städtischen Nutzungen und der gemäß vorstehendem § 1 Abs. 1 bereits gestatteten Nutzungen möglich ist.

(3) Vorrangige Nutzungen

Besteht von der Stadt Frohburg und den Schulen der Stadt Frohburg ein Nutzungsbedarf in eigenen Angelegenheiten, so haben diese Nutzungen Vorrang.

(4) Nutzungsantrag

Für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Frohburg ist grundsätzlich ein schriftlicher, formeller Antrag an die Stadtverwaltung zu stellen. Die entsprechenden Formulare sind in der Stadtverwaltung erhältlich und auf der Homepage der Stadt Frohburg abrufbar. Die periodische Nutzung, die terminliche Nutzung und die Feriennutzung sind separat zu beantragen. Nutzungszeiten an Feiertagen sind gesondert und ausschließlich als terminliche Nutzung zu beantragen.

(5) Zuweisung

- a) Die Zuweisung der periodischen Nutzungszeiten gilt zeitlich unbefristet für die sächsischen Schul- und Ferienzeiten mit Ausnahme der Sommerferien und der Ferien zum Jahreswechsel. Die Zuweisung der periodischen Nutzungszeiten kann im Rahmen der jährlichen Überarbeitung der Belegungspläne bis zum 31.05. eines jeden Jahres mit Wirkung ab dem 01. Oktober für das laufende Kalenderjahr geändert werden.
- b) Die Zuweisung der terminlichen Nutzungszeiten und der Feriennutzung erfolgt jeweils ausschließlich für den zugewiesenen Nutzungszeitraum.
- c) Die Zuweisung von Nutzungszeiten für den freien Sport ist von Montag bis Freitag grundsätzlich nur in der Zeit von 15:30 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.
- d) Terminliche Wochenendnutzungen sind vorrangig dem Wettkampfbetrieb vorbehalten.
- e) Die Zuweisung von Hallenzeiten erfolgt dabei nach folgenden Gesichtspunkten
 - Größe des für die einzelne Sportart erforderlichen Spielfeldes,
 - Beschaffenheit des Hallenbodens,
 - Geräteausstattung der Hallen,
 - örtliche Bindung zwischen Standort der Halle und Sitz des Sportvereines.
- f) Die sach- und zweckgerechte Belegung der zugeteilten Hallenzeiten wird von der Stadtverwaltung überprüft.

§ 2 Prioritäten nach Nutzergruppen

Die Nutzergruppen werden in folgender Reihenfolge bei der Zuweisung von Übungszeiten in den Sportstätten der Stadt Frohburg berücksichtigt:

- A ortsansässige gemeinnützige Vereine **mit** Kinder- und Jugendarbeit, im Wettkampfbetrieb
- B ortsansässige gemeinnützige Vereine **ohne** Kinder- und Jugendarbeit, ohne Wettkampfbetrieb
- C auswärtige Vereine und freie Sportgruppen
- D kommerzielle und andere Nutzer

§ 3 Periodische Nutzung

Ungeachtet der Regelung der §§ 1 und 2 dieser Sportstättenvergabeordnung gelten für die periodische Sportstättenvergabe (z. B. wöchentliche Nutzungszeiten) folgende weitergehende Festlegungen.

- (1) Ein neuer Antrag auf periodische Nutzungszeiten ist spätestens bis zum 31.05. des laufenden Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung mit Wirkung ab dem 01. Oktober für das laufende Kalenderjahr einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur Berücksichtigung finden, wenn noch Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (2) Die für die periodische Nutzung beantragten Nutzungszeiten müssen grundsätzlich dem vorgegebenen 1-Stunden-Rhythmus folgen.
- (3) Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine schriftliche Zuweisung oder eine schriftliche Absage in der Regel bis zum 30.08. des laufenden Jahres.
- (4) Bei der Vergabe von Hallenzeiten für eine periodische Nutzung werden vorrangig berücksichtigt:
 - 1. Hallensportarten vor Freiluftsportarten
 - 2. Mannschaftssportarten vor Individualsportarten
 - 3. anerkannte Schwerpunktsportarten des DOSB für Sachsen vor allen anderen Sportarten
 - 4. Nutzungen der ganzen Halle vor teilweisen Hallennutzungen

Kinder- und Jugendmannschaften werden bei der Hallenvergabe in der Zeit bis 18:30 Uhr bevorzugt eingeordnet.

§ 4 Terminliche Nutzung

Ungeachtet der Regelung der §§ 1 und 2 dieser Sportstättenvergabeordnung gelten für die terminliche Sportstättenvergabe folgende weitergehende Festlegungen.

- (1) Ein Antrag auf terminliche Nutzung (aperiodische Nutzung z. B. für Wettkämpfe) ist spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (2) Eine terminliche Nutzung ist grundsätzlich nur an den Wochenenden, Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung jedoch möglich.
- (3) Die schriftliche Zuweisung der Hallenzeiten erfolgt unmittelbar nach Prüfung des Antrages.
- (4) Ausschlaggebend für die Zuteilung der Sporthallen sind bei der terminlichen Belegung folgende Kriterien:
 - 1. Schwerpunktsportarten/Schwerpunktprojekte
 - 2. Spielklasse/Leistungsstärke
 - 3. Vorgaben der Sportfachverbände (z. B. Anstoß-/Anwurfzeiten, Ausstattung)

§ 5 Feriennutzung

Ungeachtet der Regelungen §§ 1 und 2 dieser Sportstättenvergabeordnung gelten für die Feriennutzung folgende weitergehende Festlegungen.

- (1) Die Antragstellung für eine Feriennutzung erfolgt bei der Stadtverwaltung. Der Antrag ist vor jeder Feriennutzung spätestens vier Wochen vor dem letzten Schultag schriftlich zu stellen.
- (2) Mit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadtverwaltung gilt die Nutzung als genehmigt.
- (3) Bei der Vergabe von Hallenzeiten werden periodische Nutzer gegenüber der Feriennutzung vorrangig berücksichtigt.

§ 6 Nutzungsausschluss

- (1) Die beantragte Nutzung ist zu versagen, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass während der Nutzung zu strafbarem und ordnungswidrigem Verhalten aufgerufen wird bzw. durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Frohburg zu befürchten ist.
- (2) Die Zuweisung von Nutzungszeiten für Nutzungen mit politischem und/oder religiösem Charakter ist ausgeschlossen.

§ 7 Nutzungseinschränkungen

Die Stadt Frohburg ist bei besonderen Situationen, insbesondere Havarien, Bau- und Sanierungsmaßnahmen usw. berechtigt, Hallenschließungen oder Nutzungseinschränkungen bzw. Umverlagerungen der Nutzer in andere Sporthallen zu veranlassen.

§ 8 Nutzerpflichten

- (1) Die Sportstätten der Stadt Frohburg dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn eine vom Nutzer und der Stadt Frohburg unterschriebene Ausfertigung des Nutzungsvertrages und eine aktuell gültige Zuweisung von Nutzungszeiten vorliegt.
- (2) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die in diesem Vertrag formulierten Allgemeinen Benutzungsbedingungen, einschließlich der jeweiligen Sportstättenordnung (siehe Aushang der Ordnung in der Sportstätte) sowie die Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Frohburg in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Der Nutzer hat in dem Nutzungsvertrag für alle ihm zugewiesenen Nutzungszeiten mindestens einen volljährigen Verantwortlichen namentlich zu benennen, der im Auftrag des Nutzers für die Einhaltung der jeweiligen Nutzungsbedingungen gegenüber allen Personen sorgt, die sich in der ihm zugewiesenen Sportstätte aufhalten.
- (4) Der Nutzer darf die Sportstätte nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Eine Weitervermittlung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet und führt zum Verlust der Nutzungsberechtigung.
- (5) Der Nutzer hat wahrheitsgemäße Angaben zu den Nutzergruppen, den in der Sportstätte ausgeübten Sportarten und allen weiteren für die Nutzung relevanten Kriterien zu machen. Ein Verstoß wird mit Entzug der Nutzungszeiten geahndet.
- (6) Die in den einzelnen Sportstätten ausgewiesenen Hausordnungen sind einzuhalten.
- (7) Dem Nutzer kann die Einbringung und Benutzung vereinseigener und für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte in die Sportstätten gestattet werden. Sofern die räumlichen Möglichkeiten hierzu bestehen, kann dem Nutzer auch die Unterbringung dieser Geräte in den Sportstätten gestattet werden. Einbringung und Unterbringung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen und jederzeit widerruflichen Gestattung durch die Stadt Frohburg
- (8) Technische Anlagen in den Räumlichkeiten dürfen nur von den Mitarbeitern der Stadt Frohburg oder durch von diesen eingewiesene Personen bedient werden. Andere

Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Frohburg aufgestellt und benutzt werden.

- (9) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen in den Räumlichkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Frohburg. Damit entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
- (10) Das unabgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eingetretener Beschädigungen hat der Nutzer seine volle Haftungsübernahme im Nutzungsvertrag zu erklären.
- (11) Der Nutzer hat die bestehenden Vorschriften über den Brandschutz in den Räumen zu beachten und die danach erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Soweit technische Anlagen vom Nutzer mitgebracht und installiert werden, müssen diese den entsprechenden DIN-Normen bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.
- (12) Der Nutzer hat sich zu verpflichten, kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches oder anderweitig diskriminierendes Gedankengut zu pflegen oder zu verbreiten. Ein Verstoß wird mit Entzug der Nutzungszeiten geahndet.

§ 9 Haftung/Schadenersatzansprüche

- (1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Mitglieder, Besucher oder Dritte anlässlich der vertraglichen Nutzung am Vertragsgegenstand verursacht werden (aus Anlass der Benutzung entstehen), haftet der Nutzer. Er haftet in dem genannten Zusammenhang insbesondere für Schäden, die am Gebäude oder Inventar der Stadt Frohburg durch Anbringen von Dekoration oder Werbung, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (2) Der Nutzer hat die Stadt Frohburg von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadenersatzansprüchen, freizustellen, die aus dem Anlass der Überlassung der Sportstätte an den Nutzer, von Mitgliedern des Nutzers, anderen Benutzern, Besuchern oder Dritten gegen die Stadt Frohburg gerichtet werden. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet die Stadt Frohburg nur insoweit, als dies der Zustand der Mietsache vor deren Überlassung an den Nutzer zu begründen vermag. Die in diesem Zusammenhang drohenden Gefahren hat der Nutzer gegenüber der Stadt Frohburg unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Stadt Frohburg kann von dem Nutzer den Nachweis einer Versicherung zur Deckung o. g. Ansprüche verlangen. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (4) Die Stadt Frohburg haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände in und auf den vertragsgegenständlichen Sportstätten.

Sportstättennutzungsvertrag
(Vertragsnummer)

Zwischen der Stadt Frohburg, Markt 13 - 15 in 04654 Frohburg,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Hiensch

- im Folgenden Stadt Frohburg genannt -

und

.....

vertreten durch

.....

.....

- im Folgenden Nutzer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt Frohburg stellt dem Nutzer Nutzungszeiten entsprechend der diesem Vertrag beigefügten Zuweisung von Nutzungszeiten in Sportstätten der Stadt Frohburg vom (Anlage 1) zur Verfügung. Ort, Dauer und Zeitpunkt der zugewiesenen Nutzungszeiten sowie der Nutzungszweck ergeben sich aus dieser Anlage.
- (2) Der Nutzer benennt für die ihm gemäß Anlage 1 zugewiesenen Nutzungszeiten
.....
(Name, Anschrift) als Verantwortlichen, der im Auftrag des Nutzers für die Einhaltung der jeweiligen Nutzungsbedingungen gegenüber allen Personen sorgt, die sich während der ihm zugewiesenen Nutzungszeiten in der Sportstätte aufhalten.
- (3) Die Stadt Frohburg ist berechtigt, in besonderen Situationen, insbesondere bei Havarien, Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Nutzungseinschränkungen bzw. Umverlagerungen des Nutzers in andere geeignete Sportstätten zu veranlassen.
- (4) Des Weiteren ist die Stadt Frohburg berechtigt, die Zuweisung periodischer Nutzungszeiten im Rahmen der jährlichen Überarbeitung der Belegungspläne bis zum 30.12. eines jeden Jahres mit Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr entsprechend der jeweils gültigen Sportstättenvergabeordnung zu ändern. Ein Anspruch des Nutzers auf eine Zuweisung von Nutzungszeiten in einer bestimmten Sportstätte besteht ausdrücklich nicht.

§ 2 Vertragsbeginn, Dauer und Kündigung des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am

- (2) Für den Fall der Zuweisung einer terminlichen Nutzung oder einer Feriennutzung endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der zugewiesenen Nutzungszeit und Rückgabe der Sportstätte an die Stadt Frohburg, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann von der Stadt Frohburg sowie vom Nutzer unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (4) Das Vertragsverhältnis ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen vor, in denen
 - der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes in Verzug gerät,
 - ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Nutzers eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist
 - eine Aufforderung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vereinsvermögen des Nutzers ergangen ist
 - der Nutzer seinen Vereinsbetrieb auflöst bzw. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird.

Darüber hinaus ist das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündbar, wenn

- der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung durch die Stadt Frohburg nicht bzw. nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt
 - eine grundlegende behördliche Genehmigung zum Betreiben der Sportstätte rechtswirksam versagt oder entzogen wurde.
- (5) Verliert der Nutzer die vom Finanzamt zuerkannte Gemeinnützigkeit, steht der Stadt Frohburg ein Recht zur Änderungskündigung bezüglich der vereinbarten Vertragskonditionen, welche der Gemeinnützigkeit Rechnung tragen, zu.
 - (6) Die Kündigung bzw. Änderungskündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die unter § 1 genannte Zurverfügungstellung der Nutzungszeiten zahlt der Nutzer der Stadt Frohburg ein Nutzungsentgelt.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich in Abhängigkeit von der Dauer der Nutzung nach der Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Frohburg sowie deren Anlage 1 „Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahlung des Nutzungsentgeltes

- (1) Das Nutzungsentgelt ist entsprechend der Rechnungslegung durch die Stadt Frohburg auf nachfolgendes Konto

Kontoinhaber

IBAN

BIC

Bank

zu leisten.

- (2) Das Fälligkeitsdatum für die Zahlung des Nutzungsentgeltes wird entsprechend den Regelungen in der Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Frohburg in der Rechnung gegenüber dem Nutzer ausgewiesen.

§ 5 Ausschluss einer Gewährleistung

Dem Nutzer ist der Zustand der in der Anlage 1 benannten Sportstätte bekannt. Die Nutzung der Sportstätte erfolgt durch den Nutzer unter Berücksichtigung der jeweils vorzufindenden zeitlichen, örtlichen und witterungsbedingten Gegebenheiten auf eigene Gefahr. Der Nutzer stellt die Stadt Frohburg insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Schadenersatzansprüchen frei.

§ 6 Nutzung der Sportstätten

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die von ihm genutzten Sportstätten sowie das darin befindliche Inventar bzw. die zur Verfügung gestellten Sportgeräte ausschließlich der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen sowie diese schonend und pfleglich zu behandeln. Eine andere Nutzung ist unzulässig. Der Nutzer nimmt dahingehend seine Aufsichtspflicht wahr.
- (2) Eine Weitervermittlung bzw. eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, vor Beginn der Nutzung den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm zu nutzenden Sportstätten sowie der darin befindlichen Sportgeräte und des Inventars zu prüfen und eventuell bestehende Mängel, Schäden und Verunreinigungen an den Sportstätten sowie dem in den Sportstätten befindlichen Zubehör, sobald er sie bemerkt, in das in der jeweiligen Sportstätte befindliche Hallenbuch mit Namen des Nutzers, Datum, Uhrzeit und Unterschrift des gemäß § 1 Abs. 2 Verantwortlichen einzutragen. Für Schäden, Mängel und Verunreinigungen an den Sportstätten sowie dem in den Sportstätten befindlichen Zubehör, die nicht in das in der jeweiligen Sportstätte befindliche Hallenbuch eingetragen wurden und die nicht nachweislich außerhalb der Nutzungszeit des Nutzers durch Dritte verursacht wurden, haftet der Nutzer.
- (4) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen in den Sportstätten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Frohburg. Damit entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
- (5) Soweit technische Anlagen vom Nutzer mitgebracht und installiert werden, müssen diese den entsprechenden DIN-Normen bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.
- (6) Der Nutzer hat die Sportstätten sowie die darin befindlichen Gerätschaften und das sonstige Inventar in dem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, wie er sie übernommen hat.
- (7) Ist der Nutzer im Besitz eines Schlüssels für eine Sportstätte, so ist er nach Beendigung der Nutzung verpflichtet, die Lichtquellen in der Sportstätte auszuschalten, die Wasserzapfstellen zu verschließen und die Sportstätte ordnungsgemäß abzuschließen.
- (8) Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach Beendigung der Nutzung unverzüglich und auf eigene Kosten aus der Sportstätte zu entfernen, soweit er diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung schriftlich mit der Stadt Frohburg getroffen hat.

- (9) Abfälle und Verunreinigungen, die über den normalen Spiel- und Trainingsbetrieb hinaus in bzw. auf der Sportstätte anfallen und entstehen, sind von dem Nutzer nach Beendigung der Nutzung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (10) Sofern der Nutzer den unter den Absätzen 8 und 9 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist die Stadt Frohburg berechtigt, die hierfür notwendigen Maßnahmen auf Rechnung und Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.
- (11) Die von der Stadt Frohburg beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Nutzer und sämtlichen von ihm beauftragten Dritten das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Sportstätten.
- (12) Technische Anlagen in sämtlichen Sportstätten dürfen nur von den Mitarbeitern der Stadt Frohburg oder durch von diesen eingewiesenen Personen bedient werden. Andere Anlagen dürfen nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der Stadt Frohburg aufgestellt und benutzt werden.
- (13) In bzw. auf sämtlichen Sportstätten der Stadt Frohburg herrscht absolutes Rauchverbot. Der Gebrauch jeder Art von offenem Feuer ist nicht gestattet.
- (14) Das unabgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eintretender Beschädigungen erklärt der Nutzer seine volle Haftungsübernahme.
- (15) Der Nutzer verpflichtet sich, durch entsprechende Belehrungen und durch den/die von ihm benannten Verantwortlichen (§ 1 Abs. 2) auf die Einhaltung der Sportstättenordnung hinzuwirken, welche in der ihm zugewiesenen Sportstätte aushängt. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung der Stadt Frohburg sowie an deren Sportstätten und/oder deren Zubehör entstehen.

§ 7 Mitteilungspflichten des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Frohburg unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:

- Änderungen der Kontaktdaten (z. B. personelle Änderungen im Vorstand, Anschriftenänderungen)
- Wegfall der Gemeinnützigkeit
- Satzungsänderungen
- Insolvenz
- Wegfall des Bedarfs von Nutzungszeiten
- Nichtnutzung der zugewiesenen Sportstätte bei periodischer Nutzung über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus
- Änderungen, die Nutzer betreffend (Altersklasse, Sportart, Belegungsstärke)

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Frohburg gegenüber entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die insbesondere am Nutzungsgegenstand (Raum, Inventar, Anlagen u. ä.) durch den Nutzer, seine Angestellten, Beauftragten oder sonstige Hilfspersonen und deren Tätigkeiten sowie durch Besucher und sonstige Dritte, denen der Nutzer den Zugang zu den von ihm genutzten Sportstätten gewährt, schuldhaft verursacht werden. Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiter der Stadt Frohburg im

Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stadt Frohburg. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

- (2) Die Stadt Frohburg übernimmt keine Haftung für Mitwirkende oder Besucher von Veranstaltungen des Nutzers über den Rahmen der üblichen Haftungsverantwortung als Gebäudeeigentümer hinaus.
- (3) Ferner übernimmt die Stadt Frohburg keine Haftung für vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachte Gegenstände einschließlich der Garderobe des Nutzers, Veranstalters, der Mitwirkenden oder Besucher. Der Nutzer stellt die Stadt Frohburg insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Werbung

- (1) Die Errichtung von Werbeflächen auf den vertragsgegenständlichen Sportanlagen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Frohburg gestattet. Die Zustimmung ist spätestens vierzehn Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.
- (2) Durch die in Absatz 1 benannte Zustimmung werden sonstige eventuell einzuholende behördliche Genehmigungen nicht ersetzt. Sollten solche erforderlich sein, sind diese durch den Nutzer für eigene Rechnung und auf eigene Kosten einzuholen.
- (3) Die Errichtung von hinterleuchteten Werbeanlagen auf den vertragsgegenständlichen Sportanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 10 Rückgabe und Entzug von Nutzungszeiten

- (1) Bei einer periodischen Nutzung kann die Rückgabe der zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten bis spätestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn durch schriftliche Anzeige gegenüber der Stadt Frohburg erfolgen.
- (2) Bei der terminlichen Zuteilung einer Sportstätte kann die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber der Stadt Frohburg erklärt werden.
- (3) Bei der Zuteilung einer Sportstätte für die Feriennutzung kann die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis spätestens eine Woche vor dem letzten Schultag vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber der Stadt Frohburg erklärt werden.
- (4) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen ist der Eingang der Rückgabeerklärung bei der Stadt Frohburg maßgeblich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der Stadt Frohburg.
- (5) Kommt der Nutzer seinen in § 6 Abs. 8 und 9 genannten Verpflichtungen nicht oder teilweise nicht nach oder betreibt der Nutzer in der Sportstätte einen Sport, der nicht dem Charakter der jeweiligen Sportanlage entspricht, ist die Stadt Frohburg berechtigt, dem Nutzer die Nutzungszeiten für die jeweilige Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer zu entziehen.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche, dem Nutzer durch die Stadt Frohburg für die von ihm genutzten Sportstätten zur Verfügung gestellten Schlüssel an die Stadt Frohburg zurückzugeben. Für eventuelle Verluste haftet der Nutzer in dem Maße, dass die Stadt Frohburg berechtigt ist, auf seine Kosten, sofern dies zur Sicherung der jeweiligen Sportstätte und des darin befindlichen Inventars notwendig sein sollte, die komplette Schließanlage der Sportstätte auswechseln zu lassen.

§ 12 Einbeziehungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Durchführung und die Auslegung dieses Vertrages die beigefügte Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Frohburg einschließlich deren Anlage 1 (Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte) und Anlage 2 (Sportstättenvergabeordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Fassung dieser Entgeltordnung und ihrer Anlagen ist jederzeit auf der Homepage der Stadt Frohburg www.frohburg.de abrufbar.
- (2) Dieser Vertrag gibt die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Abreden vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen bzw. werden hiermit aufgehoben.
- (3) Eine Abänderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform, auf die rechtswirksam nur schriftlich verzichtet werden kann.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und eventuell abgeschlossener Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen dem Vertragsgedanken am ehesten Rechnung tragen.

§ 14 Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Frohburg.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Borna.

Frohburg, den

Wolfgang Hiensch
Bürgermeister Stadt Frohburg

Vorname Name
Nutzer

Anlagen

- Zuweisung von Nutzungszeiten in Sportstätten der Stadt Frohburg vom
- Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Frohburg einschließlich der Anlage 1 (Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte) und der Anlage 2 (Sportstättenvergabeordnung)

Antrag auf Zuweisung von Nutzungszeiten

für Sportstätten der Stadt Frohburg

Hiermit beantrage/n ich/wir die Zuweisung folgender Nutzungszeiten:

I. Antragsteller

Name

.....
(Familienname, Vereinsname, Firma)

Vorname

.....

Postanschrift

.....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

vertreten durch

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Register-Nr.

.....
(Personalausweis-Nr., Registergericht + Register-Nr.)

II. Sportstätte

Sporthalle Frohburg, von Falkenstein-Str. 1 (2-Felder-Sporthalle)

ganze Halle

1/2 Halle

Sporthalle Eschefeld, Große Seite 52

Sporthalle Flößberg, Am Aufbauweg 19

Sporthalle Grundschule Kohren-Sahlis, Schulstraße 1

Sporthalle Prießnitz, Badstraße 21

Mehrzweckhalle Greifenhain, Kirchring 11

Halle

kleiner Raum

III. Nutzungszeiten

periodisch (ganzjährig außer in den Sommerferien und in den Ferien zum Jahreswechsel)

Wochentag:
(Montag bis Freitag)

Beginn: Uhr Dauer: h
(ab 15.30 Uhr im 0,5-h-Takt) (0,5 h oder Vielfache davon)

- terminlich (einmalig außer in den Sommerferien und in den Ferien zum Jahreswechsel)

Datum: Beginn: Uhr Ende: Uhr

- Ferien (alle Nutzungen in den Sommerferien und in den Ferien zum Jahreswechsel)

- einmalig

Datum: Beginn: Uhr Ende: Uhr

- mehrmalig:

Datum Beginn: Datum Ende:

Wochentag:
(Montag bis Freitag)

Beginn: Uhr Dauer: h
(ab 15.30 Uhr im 0,5-h-Takt) (0,5 h oder Vielfache davon)

IV. Nutzergruppe

- Schulen, Kindertagesstätten, Horte in der Trägerschaft der Stadt Frohburg, Kindertagesstätten der Stadt Frohburg in freier Trägerschaft (Nutzergruppe 0)
- ortsansässige gemeinnützige Vereine **mit** Kinder- und Jugendarbeit, die im Wettkampfbetrieb gemeldet sind (Nutzergruppe A)
- ortsansässige gemeinnützige Vereine **ohne** Kinder- und Jugendarbeit, bzw. die keinen organisierten Wettkampfbetrieb gemeldet haben (Nutzergruppe B)
- auswärtige Vereine und freie Sportgruppen (Nutzergruppe C)
- kommerzielle und andere Nutzer (Nutzergruppe D)

IV. Nutzungszweck

.....
.....
.....

Frohburg, den

.....
(Unterschrift Antragsteller, ggf. Stempel)